

Postanschrift Landkreis Hildesheim, 31132 Hildesheim

Paul-Feindt-Stiftung
Kardinal-Bertram-Str. 1
31134 Hildesheim

bearbeitende Dienststelle

208 - Umweltamt

Diensträume Hildesheim

Marie-Wagenknecht-Str. 3

Ansprechpartner/in

Herr Sündermann

Raum

410

Kontakt

Telefon: 05121 309-4101

Fax: 05121 309 95-4101

Stephan.Suendermann@landkreishildesheim.de

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen / Mein Schreiben

(208) 66-35-10_Holle_Derneburg_Teiche

Datum

24.01.2025

Wasserrechtliche Erlaubnis zum Betrieb der Teichwirtschaft auf dem Gebiet der Domäne Derneburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

die wasserrechtliche Erlaubnis des Landkreises Hildesheim vom 06.08.2004, Az: (503) 6635/10/Derneburg, zugunsten der Bezirksregierung Hannover bzw. als Rechtsnachfolgerin der Paul-Feindt-Stiftung, betreffend den Betrieb der Teichwirtschaft auf dem Gebiet der Domäne Derneburg sowie den Betrieb der Turbine in der Derneburger Schlossmühle, wird gemäß § 49 Abs. 2 Ziffer 1 VwVfG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 WHG widerrufen, soweit sie den Betrieb folgender Teiche betrifft:

Dreieckteich, Hopfenbergsteich, Hundszwingerteich, Mariensee, Maschteich, Mühlenteich (Mühlenteiche), Neuteich, Rieselteich, Waschhausteich, Wiesenteich (Gemarkung Derneburg, Flur 3, Flurstück 77/24, und Flur 4, Flurstücke 20/14, 22/3, 23/1, 24/3 und 53/21 [siehe Anlagen]).

Gleichzeitig erteile ich der Paul-Feindt-Stiftung gemäß §§ 8 Abs. 1, 12 und 13 WHG und § 57 NWG die

wasserrechtliche Erlaubnis

für die folgende Gewässerbenutzung: Wiedereinleitung des für die Teichwirtschaft genutzten Wassers in den Mühlengraben und die Nette an den Einleitstellen der Anlage 1 und Anlage 2 in dem in den Nebenbestimmungen Nrn. 6 bis 9 näher bezeichneten Umfang (Flurstücke 33/6, 33/5, Flur 4, Gemarkung Derneburg).

Dieser Widerruf betrifft nicht die mit dem o.g. Bescheid vom 06.08.2004 getroffenen Regelungen zum

- Aufstauen des zufließenden Wassers der Nette (Gewässer II. Ordnung) auf dem Flurstück 70/0, Flur 15, Gemarkung Holle (Holler Stauschleuse / Höhe Brüggemühle),

Allgemeine Sprechzeiten & Kontakt

Mo 8.30-15 Uhr · Di und Fr 8.30-12.30 Uhr · Do 8.30-16.30 Uhr sowie nach Vereinbarung bis 18 Uhr · Mi geschlossen
Vermittlung 05121 309-0 · Fax Hildesheim 05121 309-2000 · Fax Alfeld 05181 704-8008 · www.landkreishildesheim.de

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine · IBAN: DE08 2595 0130 0000 0016 14 · BIC: NOLADE21HIK

Volksbank eG Hildesheim-Lehrte-Pattensen · IBAN DE95 2519 3331 4014 4453 00 · BIC: GENODEF1PAT

Postbank Hannover · IBAN: DE24 2501 0030 0007 6453 02 · BIC: PBNKDEFF

- Ableiten von Wasser aus der Nette auf dem Flurstück 70, Flur 15, Gemarkung Holle, an der Holler Stauschleuse (s.o.) über eine Rohrleitung und den Mühlengraben (sog. „Alte Nette“, Gewässer II. Ordnung) zur Speisung der Teichwirtschaft der Domäne Derneburg sowie zum Betrieb der Turbine in der Derneburger Schlossmühle (s.u.),
- Aufstauen des zufließenden Wassers des Mühlengraben („Alte Nette“) auf dem Flurstück 33/6, Flur 4, Gemarkung Derneburg, an der Derneburger Schlossmühle,
- Ableiten von Wasser aus dem Mühlengraben („Alte Nette“) auf dem Flurstück 33/6, Flur 4, Gemarkung Derneburg, zum Betrieb der Turbine in der Derneburger Schlossmühle
- Errichten eines Dammbalkenwehres im Mühlengraben („Alte Nette“) auf dem Flurstück 33/6, Flur 4, Gemarkung Derneburg,
- Aufstauen im Donnerberg-Teich 3 und im Donnerberg-Teich 4 auf dem Flurstück 23/51 Flur 8, Gemarkung Derneburg (Eigentümer Schlossverwaltung).

Für die Teichanlage am Neuen Graben (Bahnhofsteiche und Postteich) hat der Landkreis Hildesheim bereits mit Bescheid vom 22.05.1995 dem Land Niedersachsen (Domänenverwaltung) - Rechtsnachfolgerin ist inzwischen der Sportfischereiverein Derneburg-Astenbeck e.V. - eine unbefristete wasserrechtliche Erlaubnis erteilt.

Auflagen

Diese Entscheidung ergeht unter folgenden Auflagen:

1. Die Gewässerbenutzungen haben, sofern nachstehend nichts anderes geregelt wird, entsprechend den Antragsunterlagen vom 12.09.2003 zu erfolgen. Diese Antragsunterlagen sind Bestandteil der Entscheidung. Insbesondere die Tabellen 2.3 und 2.4 der Antragsunterlagen vom 12.09.2003 mit den Zu- und Ablaufbauwerken (siehe auch Anlagen 1 und 2 zu diesem Bescheid) sowie den potentiell möglichen Zu- und Ablaufmengen (hier Anlagen 2 und 3 der Antragsunterlagen) sind zu beachten.
2. Änderungen in der Art und Menge des abgeleiteten bzw. einzuleitenden Wassers sind der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen.
3. Die Einleitungsstellen sind ohne Überstände in die Gewässerböschung einzubauen. Die Einleitungsstellen dürfen kein Abflusshindernis bei Hochwasser darstellen. Im Bereich der Einleitungsstellen ist das Gewässerprofil durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Spätestens im Falle künftiger Installationsarbeiten an den Einlaufstellen ist darauf zu achten, dass die Einleitung unter einem Winkel $< 60^\circ$ zur Fließrichtung erfolgen muss.
4. Die Abläufe zwischen den Teichen einerseits und dem Mühlengraben bzw. der Nette andererseits sind durch geeignete Maßnahmen gegen den Fischwechsel zu versperren.
5. Erkennbar kranke sowie krankheitsverdächtige Fische dürfen in die Teiche nicht eingesetzt werden. Die Erlaubnisinhaberin haftet für alle Schäden, die durch eine Übertragung von Fischkrankheiten aus seinen Anlagen auf die Fischbestände anderer Gewässer (einschließlich anderer Fischteiche) entstehen.

6. Die Teichanlage und Fischhaltung dürfen über ihre naturgemäß unumgänglichen und von dieser Erlaubnis abgedeckten Auswirkungen hinaus nicht zu einer Beeinträchtigung anderer Gewässer (insbesondere der Nette, aber auch anderer Fischteiche) führen. Insbesondere darf es durch Fütterung der Fische sowie durch Düngung, Reinigung oder Desinfektion nicht zu einer Schädigung der Tier- und Pflanzenbestände in den Gewässern kommen, die das ablaufende Wasser aufnehmen. Die Wasserqualität der Nette bzw. des Mühlengrabens darf an der Wiedereinleitungsstelle nur in Bezug auf die Ausscheidungen der Teichfische eine ungünstigere Wasserqualität als an der Ableitungsstelle haben. In Bezug auf andere ggf. in die Teiche eingebrachte Stoffe darf die Wasserqualität an der Wiedereinleitungsstelle nicht ungünstiger sein als an der Ableitungsstelle. Im übrigen sind die Empfehlungen der LAWA (2003: Hinweise zur Verringerung der Belastung der Gewässer durch die Fischhaltung) zu beachten.
7. Hinsichtlich der Rückhaltung von Teichschlamm sind die Empfehlungen der LAWA (2003: Hinweise zur Verringerung der Belastung der Gewässer durch die Fischhaltung, Seite 51) zu beachten. Beim Ablassen und Abfischen sind ausreichend lange Absetzzeiten einzuhalten. Die Ausbildung eines größeren Schwalles beim Ablassen ist zu vermeiden. Die Regeln der guten fachlichen Praxis sind zu beachten, um Beeinträchtigungen sowohl des Vorfluters als auch für unterliegende fremde Grundstücke oder Anlagen zu vermeiden (u.a. 2003, Hinweise zur Verringerung der Belastung der Gewässer durch die Fischhaltung).
8. Das Ablassen der Teiche sowie das Ziehen der Wehr-/Stauanlagen sind spätestens 48 Stunden vorher der Unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
9. Die Teiche dürfen nur alternierend trockengelegt werden. Die konkret vorgesehenen Maßnahmen und Zeitpunkte sind der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hildesheim jeweils mindestens 2 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
10. Elektrofischerei findet nicht statt. Sollte sie im Einzelfall ausnahmsweise für erforderlich gehalten werden, muss rechtzeitig vorher eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung der Elektrofischerei zum Zweck der Bergung und zum Umsetzen von Fischen beim Fischereikundlichen Dienst - Dezernat Binnenfischerei beantragt werden (§ 44 Abs. 3 Nds.FischG i.V.m. § 10 Binnenfischereiordnung).
11. Bei einer Änderung der Bewirtschaftung der Teichwirtschaft bzw. auf Anforderung der Unteren Wasserbehörde ist die Wasserqualität (Zu- und Ablauf) zu überprüfen.
12. Die Erlaubnisinhaberin ist für den ordnungsgemäßen Betrieb, die einwandfreie Unterhaltung und ständige Wartung der zur Ausübung der erteilten Erlaubnis erforderlichen Anlagen verantwortlich.
13. Die Erlaubnisinhaberin hat die Mehrkosten der Unterhaltung der Nette zu tragen, soweit die Anlagen die Unterhaltung erschweren.
14. Wenn die Teiche nicht mehr als Teichwirtschaft genutzt werden, sind die sich daraus ergebenden erforderlichen Maßnahmen mit der Unteren Wasserbehörde und mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Hinweise

1. Jede Person ist verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um eine nachteilige Veränderung des Gewässers zu vermeiden.

2. Auf die §§ 5, 8, 13 und 89 WHG und 130 NWG wird hingewiesen.
3. Die Erlaubnis ergeht unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, und umfasst oder ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften eventuell erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen, Zulassungen oder Bescheinigungen.
4. Die Überwachung der Gewässerbenutzungen obliegt nach § 100 WHG der Wasserbehörde. Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, den Beauftragten der Wasserbehörde sowie den von ihr hinzugezogenen Sachverständigen gemäß § 101 WHG den Zugang zu allen Betriebsanlagen zu gestatten und die notwendigen Prüfungen und Ermittlungen zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Überwachung der Gewässerbenutzung erforderlich sind. Die Erlaubnisinhaberin hat nach § 101 WHG eine behördliche Überwachung zu dulden und ggf. gemäß § 126 des NWG dafür anfallende Kosten zu tragen.
5. Die Erlaubnis steht unter dem Vorbehalt des § 13 WHG. Danach können u. a. nachträgliche Maßnahmen für die Beobachtung der Gewässerbenutzung und ihrer Folgen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers angeordnet werden.
6. Die Erlaubnisinhaberin ist verpflichtet, eventuell durch Hochwasser weggerissene Bauteile auf eigene Kosten zu bergen. Bei eventuell auftretenden Schäden besteht kein Anspruch auf Schadensersatz.

Begründung

Mit Bescheid des Landkreises Hildesheim vom 06.08.2004, Az: (503) 6635/10/Derneburg, wurde der Bezirksregierung Hannover die wasserrechtliche Erlaubnis zum Aufstauen und Ableiten von Wasser aus der Nette bzw. aus dem Mühlengraben zur Speisung der Teichwirtschaft der Domäne Derneburg und zum Betrieb der Turbine in der Derneburger Schlossmühle sowie die wasserrechtliche Genehmigung zur Errichtung eines Dammbalkenwehres im Mühlengraben erteilt.

Adressat dieses Bescheides ist die Bezirksregierung Hannover, Dezernat 506, als Verwaltungseinheit des Landes Niedersachsen (Aufgabengebiet Domänenverwaltung). Inzwischen sind nahezu alle von der Erlaubnis erfassten Grundstücke von der Paul-Feindt-Stiftung übernommen worden. Gemäß § 8 Abs. 4 WHG geht die Erlaubnis somit auf die Paul-Feindt-Stiftung als Rechtsnachfolgerin über. Die Adressatin wird daher mit diesem Bescheid aktualisiert.

In dem bisherigen Bescheid vom 06.08.2004 ist eine Erlaubnis zur Wiedereinleitung des Teichwassers in die Nette bzw. in den Mühlengraben nicht im Tenor verfügt, sondern lediglich in Form von Nebenbestimmungen ausformuliert.

Aus Gründen der Rechtsklarheit sieht es der Landkreis Hildesheim daher als erforderlich und angemessen an, die derzeitige Erlaubnis gemäß § 49 Abs. 2 Ziffer 1 VwVfG in Verbindung mit § 18 Abs. 1 WHG – ausschließlich hinsichtlich des Betriebs der Teichanlage – zu widerrufen und gleichzeitig den bisherigen Bescheid dahingehend zu ergänzen und zu aktualisieren.

Dies wird auch seitens des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz als zielführend angesehen.

Inhaltliche Änderungen mit wesentlichen Verschärfungen zum Nachteil der Erlaubnisinhaberin oder Dritter erfolgen nicht.

Die Klarstellung des Regelungsinhalts der wasserrechtlichen Erlaubnis dient dabei auch den Interessen des Adressaten. In Anbetracht der Komplexität des Regelungsinhaltes und der zwischenzeitlich

erfolgten Neufassung des NWG als hier angewandter Rechtsgrundlage wird die Ergänzung des Bescheides durch Konkretisierung der Betreiberpflichten für notwendig angesehen.

Eine Verschlechterung der Rechtsposition des Begünstigten ist nicht anzunehmen, da die Untere Wasserbehörde die rechtlichen Konsequenzen der bisherigen und nun durch deutlichere Formulierungen ersetzten Regelungen im Zweifelsfall ohnehin im Sinne der nun vorgenommenen Neuformulierungen ausgelegt hätte.

Da derzeit erste Überlegungen zur Umgestaltung der Holler Stauschleuse (an der Brüggemühle) laufen, die im Falle der Realisierung erst in frühestens 2 Jahren in eine Konkretisierung durch ein Plangenehmigungsverfahren münden dürften, wurde zum derzeitigen Zeitpunkt von einer umfangreicheren Aktualisierung der bisherigen Genehmigungslage abgesehen und sich auf die vorstehende Ergänzung des Genehmigungsbescheides vom 06.08.2004 beschränkt.

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers der behördlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Die Wiedereinleitung aus Oberflächengewässern, im vorliegenden Fall aus einem Fischteich (§§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 25, 26 Abs. 1 WHG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 NWG) stellt nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 WHG eine erlaubnispflichtige Benutzung dar. Die Zuständigkeit des Landkreises ergibt sich aus § 129 NWG.

Hervorzuheben ist, dass extensiv und nach guter fachlicher Praxis bewirtschaftete Karpfenteiche Nährstofffallen sind, d.h., dass sie nicht zu zusätzlichen Nährstoffbelastungen des Vorfluters führen, sondern zur Minderung von Nährstofffrachten (u.a. Brunken, 1999). Wichtig ist die Rückhaltung von Teichschlamm. Für eine geeignete Vorgehensweise gibt es Empfehlungen (LAWA, 2003: Hinweise zur Verringerung der Belastung der Gewässer durch die Fischhaltung, Seite 51).

Unter Beachtung der verfügbaren Nebenbestimmungen bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen die im Wesentlichen unveränderte Beibehaltung und Ergänzung der wasserrechtlichen Erlaubnis.

Die Be- und Entwässerung der Derneburger Teiche und die Genehmigungslage stellen sich wie folgt dar:

Das Derneburger Teichsystem besteht aus den Teichen selbst und verschiedenen Gräben, die zur Be- oder Entwässerung dienen. Dabei sind drei voneinander unabhängige Systeme zu unterscheiden:

1. Die Teiche an der Mühle selbst (Mühlenteiche), - Erlaubnis durch vorstehenden Bescheid
 2. der Postteich und die Bahnhofsteiche, - Bescheid vom 22.05.1995
 3. die Donnerbergteiche. - Fortbestand Bescheid vom 06.08.2004
1. Der Mühlengraben / „Alte Nette“ speist die Teiche an der Schlossmühle: Maschteich, Hopfenbergsteich, Hundszwingerteich und Mühlenteich (Mühlenteiche). Der Waschhausteich bildet mit dem Mühlenteich einen Tandemteich.

Maschteich, Wiesenteich, Rieselteich, Neuteich, Dreiecksteich und Mariensee werden über den gemeinsamen Umlaufgraben, sog. Umflut 2, mit Wasser aus dem Mühlengraben versorgt. Über die zurzeit stillgelegte Umflut 1 kann dem Mühlengraben Wasser der Nette zugeführt werden.

Die Umflut 2 kann ca. 80 m vor dem Zulauf Mariensee in die Nette abgeleitet werden.

Wiesenteich, Hopfenbergsteich, Hundszwingerteich und Neuteich entwässern in einen gemeinsamen Umlaufgraben, die Umflut 3.

Die Umflut 3 fließt der Nette nördlich des Waschhausteiches wieder zu. Maschteich, Rieselteich, Dreiecksteich, Neuteich, Waschhausteich und Mariensee entwässern jeweils direkt in die Nette.

2. Der Postteich wird durch den Neuen Graben gespeist und entwässert. Die Tandemteiche Bahnhofsteich 1 und 2 werden ebenfalls aus dem Neuen Graben mit Wasser versorgt. Der vorhandene Abfluss des Bahnhofsteichs 1 entwässert in die Innerste.
3. Die Donnerbergteiche 3 und 4 werden von dem Bach am Donnerberg durchströmt, der verrohrt nordwestlich des Mariensees in die Nette mündet.

Die Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides stellen mit Stand April 2024 die Zu- und Abläufe der Teiche hinsichtlich ihrer Lage sowie die Lage der Umfluter dar (siehe auch Anlagen 1 und 2 der ursprünglichen Antragsunterlagen). Die potentiellen Zu- und Abflussmengen werden in der Anlage 3 der ursprünglichen Antragsunterlagen dargestellt.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes werden für die Erteilung dieses Bescheides keine Kosten erhoben.

Rechtsgrundlagen

- NWG - Niedersächsisches Wassergesetz in der Fassung vom 25.09.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 82)
 WHG - Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung vom 22.12.2023 (BGBl. I Nr. 409)
 VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung vom 04.12.2023 (BGBl. I Nr. 344)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Hildesheim, Marie-Wagenknecht-Str. 3, 31134 Hildesheim, einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
 Im Auftrag



Sündermann

- Anlage 1 – Tabellarische Übersicht über die Einleitungs- und Auslaufstellen mit Koordinaten
 Anlage 2 – Kartenmäßige Darstellung der Einleitungs- und Auslaufstellen

Koordinaten der Einleitungs- und Auslaufstellen

Messpunkt (siehe Karte)	Einleitung bzw. Auslauf	in / aus folgenden/m Teich	bedeutet bezogen auf die Umflut	bedeutet bezogen auf die Netto	Hochwert	Rechtswert	Normal- höhen- null	Bemerkungen
1	Einleitung	Hopfenbergteich	Entnahme		5772106,018	577942,733	94,277	
2		Hopfenbergteich			5772111,717	577945,622	93,013	
3	Einleitung	Umflut 2	Entnahme		5772097,163	577961,656	94,013	
4					5772103,003	577965,229	93,837	
5	Einleitung	Umflut 2	Entnahme		5772095,892	577962,84	93,778	
6					5772102,426	577966,978	93,665	
7	Einleitung	Maschteich	Entnahme		5772081,869	577991,937	94,19	
8		Maschteich			5772084,969	577994,733	93,852	
9	Auslauf	Maschteich	Einleitung		5772254,548	578103,597	94,399	
10		Maschteich			5772270,635	578109,683	92,15	
11	Einleitung	Wiesenteich	Entnahme		5772271,317	578069,957	93,764	
12		Wiesenteich			5772274,766	578063,936	93,34	
14b	Auslauf	Rieselteich	ohne Funktion		5772476,725	577883,123	93,943	Ehem. Auslass
14a	Auslauf	Rieselteich	ohne Funktion		5772460,52	577903,667	93,98	Ehem. Auslass
13	Einleitung	Rieselteich	Entnahme		5772404,98	577972,092	94,189	
14		Rieselteich			5772408,107	577974,159	93,263	
15	Auslauf	Rieselteich	Einleitung		5772491,12	578000,712	94,021	
16		Rieselteich			5772503,928	578005,251	91,332	
17	Auslauf	Rieselteich	ohne Funktion		5772550,568	577889,067	93,604	17a verstopft
18		Rieselteich			5772568,296	577890,849	91,109	
19	Auslauf	Dreiecksteich	Einleitung		5772579,945	577834,477	93,781	
20		Dreiecksteich			5772588,661	577836,543	91,411	
20a	Auslauf	Neuteich	ohne Funktion		5772584,581	577748,73	91,757	Auslauf, Funktionsfähigkeit unklar
21	Auslauf	Neuteich	Einleitung		5772538,97	577642,267	93,342	
22		Neuteich			5772549,263	577625,453	90,303	
24b	Auslauf	Neuteich	ohne Funktion		5772533,23	577810,437	93,882	Auslass stillgelegt
24a	Auslauf	Neuteich	ohne Funktion		5772524,401	577816,965	93,893	Auslass stillgelegt
23	Einleitung	Neuteich	Entnahme		5772499,688	577842,132	93,965	
24		Neuteich			5772495,315	577838,233	93,453	
25	Einleitung	Dreiecksteich	Entnahme		5772534,038	577819,021	93,787	
26		Dreiecksteich			5772535,584	577820,304	93,111	

Messpunkt (siehe Karte)	Einleitung bzw. Auslauf	in / aus folgenden/m Teich	bedeutet bezogen auf die Umflut	bedeutet bezogen auf die Nette	Hochwert	Rechtswert	Normal- höhen- null	Bemerkungen
27	Auslauf	Mariensee	Abschlag		5772618,385	577738,466	93,822	Abschlag Mariensee
28		Mariensee			5772609,747	577734,386	93,016	Abschlag Mariensee
29	Einleitung	Mariensee	Entnahme		5772638,582	577692,093	93,84	
30		Mariensee			5772637,936	577686,017	91,936	
31	Auslauf	Mariensee	Einleitung		5772618,33	577655,383	93,905	
32		Mariensee			5772591,866	577661,362	92,128	
32a	Auslauf	Mariensee	ohne Funktion		5772523,934	577364,316	93,46	Ehem. Hauptauslass
33	Auslauf	Mariensee	Einleitung		5772605,343	577253,02	93,419	
34		Mariensee			5772603,444	577238,664	91,185	
35	Auslauf	Mariensee	Einleitung		5772607,064	577234,761	91,032	
36		Mariensee			5772605,724	577223,671	90,967	
37	Einleitung	Mühlenteich	Entnahme		5772315,403	577710,176	94,253	
38		Mühlenteich			5772320,675	577712,743	93,89	
39	Einleitung		Ableitung	Ableitung	5772331,443	577739,333	93,664	Verbindung Hundszwingerteich in den Mühlenteich
40					5772336,161	577735,354	92,754	Verbindung Hundszwingerteich in den Mühlenteich
41	Auslauf	Hundszwingerteich	Einleitung		5772331,92	577748,09	93,61	
42		Hundszwingerteich			5772338,425	577750,632	92,119	
43	Einleitung	Hundszwingerteich	Entnahme		5772250,894	577749,436	94,218	
44		Hundszwingerteich			5772255,241	577754,462	93,978	
45	Auslauf	Hopfenbergteich	Einleitung		5772269,063	577801,84	93,707	
46		Hopfenbergteich			5772275,454	577801,074	93,554	
47	Auslauf	Wiesenteich	Einleitung		5772321,1	577820,733	93,474	
48		Wiesenteich			5772321,924	577813,168	91,705	
49	Auslauf	Waschhausteich	Einleitung		5772486,616	577567,692	92,689	
50		Waschhausteich			5772492,788	577563,694	91,668	
51	Auslauf	Mühlenteich	Einleitung		5772436,166	577632,39	92,812	
52		Mühlenteich			5772441,668	577635,729	91,664	
53	Einleitung		Ableitung	Ableitung	Verbindung Mühlenteich in den Waschhausteich/ nicht vermessen			
54					Verbindung Mühlenteich in den Waschhausteich/ nicht vermessen			

